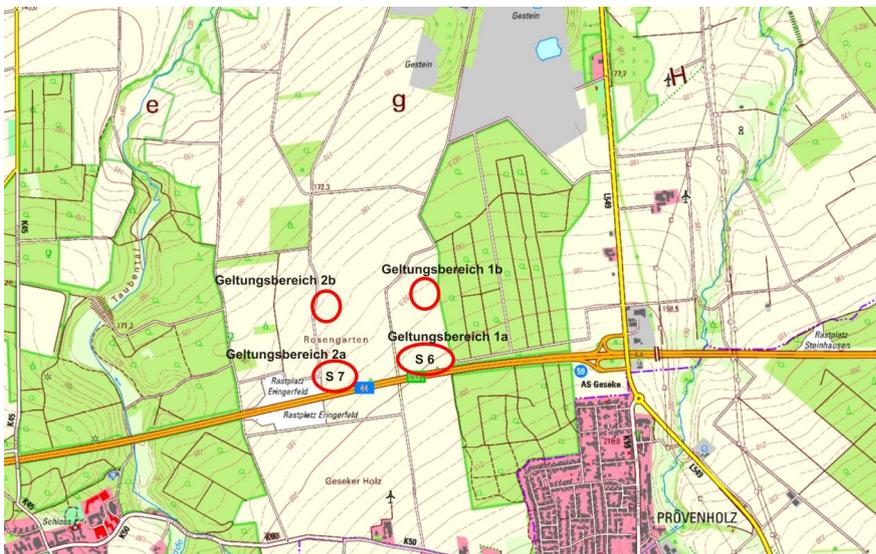




## Begründung zum Bebauungsplan „Photovoltaik nördlich der A 44“ (Fläche S 6 u. S 7)



Erstellt von  
Hoffmann & Stakemeier  
Ingenieure GmbH  
Königlicher Wald 7  
33 142 Büren

Verfahrensschritt:

**Beteiligung der Öffentlichkeit  
gem. § 3(2) und der betroffenen  
Behörden gem. § 4 (2) BauGB**

**-Offenlegung-**

**09/17**



## INHALTSVERZEICHNIS

### I. Begründung

1	Anlass und Ziele für die Aufstellung des Bebauungsplans.....	4
2	Lage des Plangebietes / Räumlicher Geltungsbereich.....	5
3	Planungsvorgaben .....	7
3.1	Regionalplan .....	7
3.2	Flächennutzungsplan .....	9
3.3	Fachplanungen .....	10
3.4	Wasserversorgung .....	10
3.5	Forstliche Belange.....	11
4	Inhalte .....	11
4.1	Art und Maß der baulichen Nutzung .....	11
4.2	Erschließung .....	12
4.3	Anschluss an das Elektrizitätsnetz .....	13
4.4	Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ...	13
5	Sonstige Belange .....	13
5.1	Denkmalschutz und Denkmalpflege .....	13
5.2	Altlasten .....	14
5.3	Trink- und Löschwasser .....	14
5.4	Abwasser .....	14
5.5	Auswirkungen auf die Umgebungsnutzung bzgl. Blendung .....	14
5.6	Niederschlagswasser .....	15
6	Umweltbelange und Artenschutz .....	15
6.1	Artenschutz .....	15
6.2	FFH-Verträglichkeit .....	16
6.3	Umweltbericht .....	17
7	Monitoring .....	19

### II. Umweltbericht

zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik nördlich der A44“ in Verbindung mit der 103. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Geseke  
(gesonderter Bestandteil der Begründung)



**Anlagen:**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / Artenschutzprüfung zur Ausweisung von zwei Flächen für regenerative Energien (Photovoltaikanlagen) an der A 44 im Bereich Geseke-Eringerfeld; Büro für Landschaftsplanung Mestermann; Hirschberg; Mai 2017

FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Ausweisung von zwei Flächen für regenerative Energien (Photovoltaikanlagen) an der A 44 im Bereich Geseke-Eringerfeld; Büro für Landschaftsplanung Mestermann; Hirschberg; Mai 2017 einschl. Protokoll der FFH-Verträglichkeitsprüfung –Gesamtprotokoll-

Analyse der Reflexionswirkung zweier Freiflächenphotovoltaikanlagen „Photovoltaik nördlich der A 44“ (Fläche S6 und S7) im Stadtgebiet Geseke; Solarpraxis Engineering GmbH, Berlin, September 2017



## 1 Anlass und Ziele für die Aufstellung des Bebauungsplans

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik nördlich der A 44“ der Stadt Geseke beschlossen.

Damit folgt die Stadt Geseke dem Ansinnen zweier Flächeneigentümer, nördlich der Autobahn 44 zwei Freiflächensolaranlagen zu installieren.

Bei den Flächen handelt es sich zum einem um eine Fläche, die direkt östlich an die sich derzeit im Ausbau befindliche Tank- und Rastanlage Eringerfeld anschließt, zum anderen um eine ca. 250m weiter östlich gelegene Fläche zwischen dem Wirtschaftsweg „Schneidweg“ im Westen und dem Waldgebiet „Prövenholz“ im Osten.

Als zentraler Baustein der Energiewende soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch von derzeit rund 33 Prozent auf 40 bis 45 Prozent im Jahr 2025 und auf 55 bis 60 Prozent im Jahr 2035 steigen. 2050 soll der Anteil bei mindestens 80 Prozent liegen. Die erneuerbaren Energien übernehmen daher langfristig die zentrale Rolle in der Stromerzeugung. Dies erfordert eine Transformation des gesamten Energieversorgungssystems:

Einerseits müssen sich die Strommärkte auf diesen wachsenden Anteil erneuerbarer Energien einstellen; hierfür hat die Bundesregierung im 2015 den Entwurf des Strommarktgesetzes beschlossen. Andererseits müssen die erneuerbaren Energien immer stärker in die Strommärkte und in das Elektrizitätsversorgungssystem integriert werden.

Zu diesem Zweck sind die erneuerbaren Energien durch die Novellen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in den vergangenen Jahren schrittweise in die Direktvermarktung und damit an den Markt herangeführt worden. Mit dem EEG 2014 wurde als nächster Schritt beschlossen, das Fördersystem auf Ausschreibungen umzustellen. Durch diesen Schritt sollen die Zahlungen, die die erneuerbaren Energien für den Betrieb ihrer Anlagen benötigen, wettbewerblich ermittelt werden. Dies ermöglicht zugleich eine bessere Steuerung des Ausbaus und eine Abstimmung mit der Netzausbauplanung, verbessert die Planungssicherheit für die anderen Akteure der Stromwirtschaft und entspricht dem Ansatz der Europäischen Kommission für eine marktnähere Förderung der erneuerbaren Energien.

Der erzeugte Strom wird grundsätzlich nur noch bezahlt, wenn die Anlagen erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben. Zu diesem Zweck wird die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Zahlungen für Strom aus neuen Anlagen regelmäßig ausschreiben.

Dabei werden die Ausschreibungsvolumen so bemessen, dass der Ausbaukorridor (40 bis 45 Prozent Anteil an erneuerbaren Energien im Jahr 2025) eingehalten wird.

Um die Bürokratiekosten möglichst gering zu halten, werden grundsätzlich Anlagen bis zu einer installierten Leistung von 750 Kilowatt (kW) von den Ausschreibungen ausgenommen und daher nach dem bisherigen System vergütet.

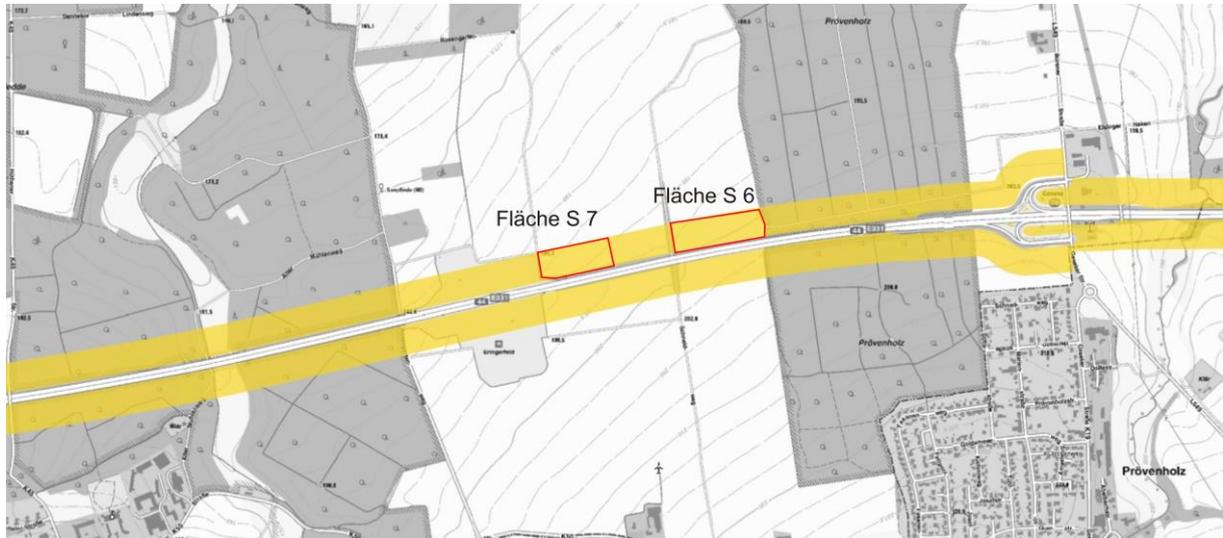
Die Stadt Geseke möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau erneuerbarer Energien leisten. Die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen werden durch das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) geregelt, welches letztmalig in 2016 novelliert und ergänzt wurde.

Maßgeblich für eine wirtschaftlich notwendige Einspeisevergütung ist gem. § 48 EEG „Solare Strahlungsenergie“ u.a., dass die Anlage (...) im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans liegt und der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage aufgestellt oder geändert worden ist und sich die An-



lage auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn errichtet worden ist.

Beide Kriterien werden hier durch die beabsichtigte Planung erfüllt.



Darstellung der Basisflächen für Freiflächen-PV-Anlagen entlang von Autobahnen (gelbe Flächen); Quelle: [www.energieatlasnrw.de](http://www.energieatlasnrw.de)

## 2 Lage des Plangebietes / Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des B-Planes besteht aus insgesamt 4 Geltungsbereichen:

### Fläche S 6

Die Fläche S 6 (*Geltungsbereich 1a*) ist der östliche Geltungsbereich und befindet sich direkt nördlich der A 44 zwischen dem Bürener Ortsteil Steinhausen im Osten und dem Geseker Ortsteil Eringerfeld.

Östlich angrenzend befindet sich das Waldgebiet Prävenholz, im Westen wird die Fläche von dem Wirtschaftsweg „Schneidweg“ begrenzt.

Sie umfasst den südlichen Teil des Flurstücks 293 (gesamte Größe: 31.480 qm), Gemarkung Geseke, Flur 26. Dieser Grundstücksteil befindet sich südlich der Haupttrinkwasserleitung DN 300 des Wasserverbandes Aabach-Talsperre.

Die Parzelle des Schneidweges (Flurstück 340, Flur 26, Gemarkung Geseke) wird in den Geltungsbereich einbezogen.

Die aufgrund der Lages des Geltungsbereiches 1a am Rande des Europäischen Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ notwendigen Flächen für Schadensbegrenzungsmaßnahmen (vgl. FFH-Verträglichkeitsprüfung) werden nördlich des Geltungsbereiches 1a auf den Flurstücken 121 (tlw.), 122 und 123, Gemarkung Geseke, Flur 26 vorgesehen.

Zur Sicherung der Realisierung dieser Maßnahmen wird dieser Bereich mit in den Bebauungsplan einbezogen (*Geltungsbereich 1b*).



## Fläche S 7

Die Fläche S 7 (*Geltungsbereich 2a*) befindet sich ebenfalls direkt nördlich der A 44 östlich an die Tank- und Rastanlage Eringerfeld angrenzend. Nach Norden und Osten schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

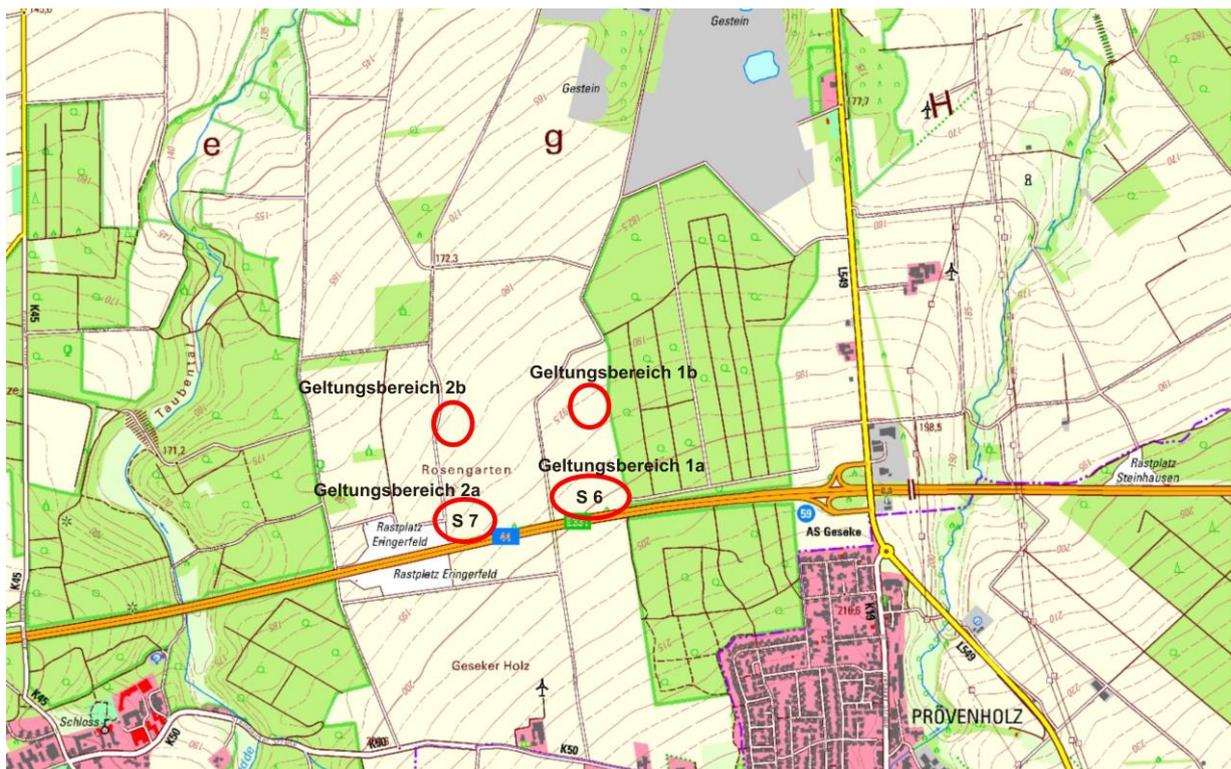
Sie umfasst den südlichen Bereich des Flurstück 255, südlich der Trinkwasserleitung (gesamte Größe: 17.987 qm), Gemarkung Geseke, Flur 26 und ist über den von Nord nach Süd verlaufenden Wirtschaftsweg (Flurstück 250, Flur 26, Gemarkung Geseke) erschlossen.

Der Bereich des Weges ist Bestandteil des Geltungsbereiches 1b.

Da der Geltungsbereich 2a ebenfalls am Rande des Europäischen Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ liegt werden die gem. der FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendigen Flächen für Schadensbegrenzungsmaßnahmen in den B-Plan mit einbezogen.

Es handelt sich hier um das Flurstück 186, Flur 26, Gemarkung Geseke, welches sich nördlich der eigentlichen Photovoltaik-Fläche befindet (*Geltungsbereich 2b*).

Die Lage ist den nachfolgenden Abbildungen zu entnehmen.



Übersichtsplan mit Lage der Geltungsbereiche 1a und 1b (Fläche S 6) und 2a und 2b (S 7); ohne Maßstab (Quelle: [www.tim-online.nrw.de](http://www.tim-online.nrw.de))



Luftbild mit den Geltungsbereichen 1a und 1b (Fläche S 6) und 2a und 2b (S 7); ohne Maßstab (Quelle: [www.tim-online.nrw.de](http://www.tim-online.nrw.de))

### 3 Planungsvorgaben

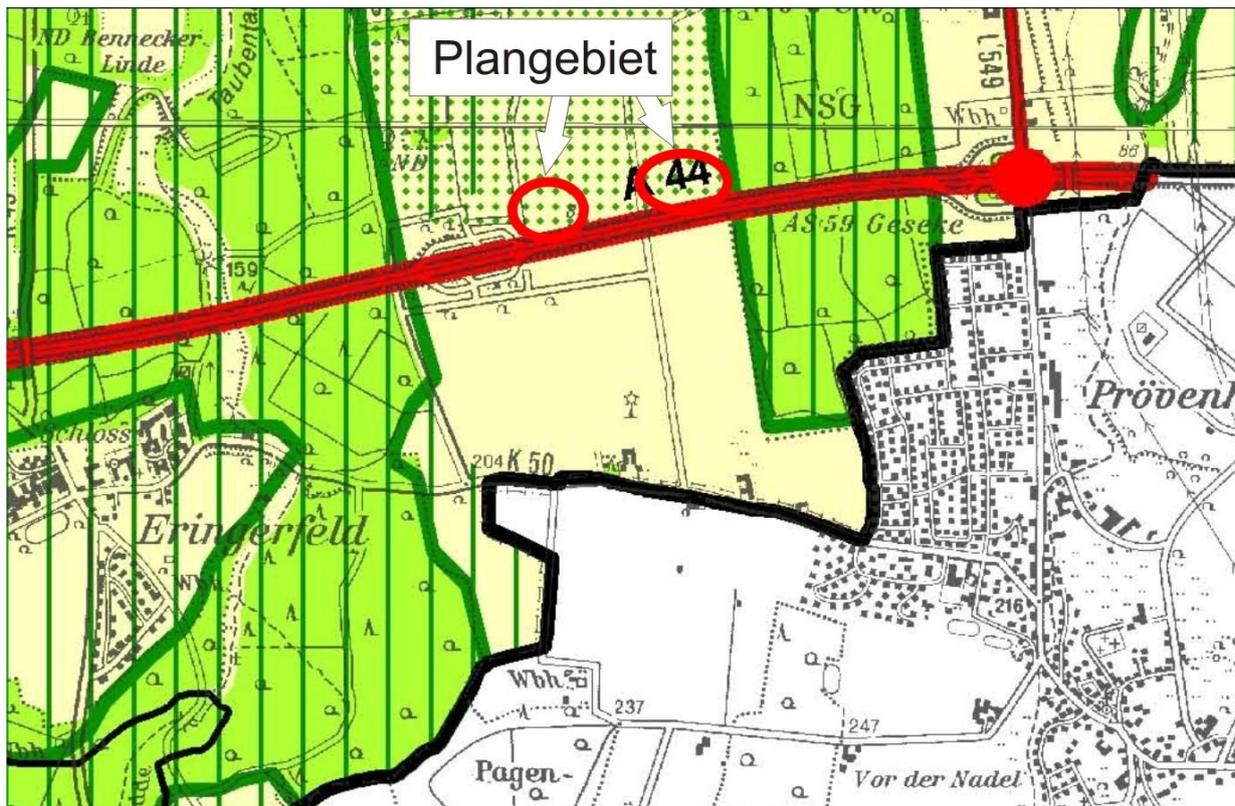
Nach § 1 (4) BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

#### 3.1 Regionalplan

Im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerland liegen die beiden Flächen in einem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Der hier vorhandene Freiraum ist als „Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)“ gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der BSLV orientiert sich an der Kulisse des EG-Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“. Die für den Vogelschutz erforderlichen Bereiche gemäß der „Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde“ finden sich flächenmäßig im gemeldeten EG-Vogelschutzgebiet wieder.

Grundsätzlich sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, wie etwa Abgrabungen, Erstaufforstungen, Windkraftanlagen oder Sendemasten, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes oder mit dem Schutzzweck zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.



Auszug aus dem Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerland, Arnsberg 2012; ohne Maßstab

Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses – einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art – notwendig ist und soweit zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, um den mit dem Plan oder Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen.

Aus diesem Grunde wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Ausweisung von zwei Flächen für regenerative Energien (Photovoltaikanlagen) an der A 44 im Bereich Geseke-Eringerfeld“ durch das Büro für Landschaftsplanung Mestermann erstellt, die als Anlage beigefügt ist.

Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass „die geplante Ausweisung von zwei Flächen für regenerative Energien (PV-Freiflächenanlagen) an der Autobahn A 44 im Bereich Geseke-Eringerfeld führt zu keinen erheblichen und/oder nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des Vogelschutzgebiets DE-4415-401 „Hellwegbörde“. Die geplante Errichtung von zwei PV-Freiflächenanlagen wird aufgrund der Überplanung zu einer Reduzierung der Nahrungshabitate der Rohrweihe im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ führen. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle und somit eine erhebliche Beeinträchtigung kann aufgrund der unsicheren Datenlage bei der Recherche anderer Pläne und Projekte nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund wird eine Schadensbegrenzungsmaßnahme vorgesehen. Dieser Ausgleich im Verhältnis 1:1 zum Vorhaben gewährleistet außerdem, dass in Summation mit anderen Projekten im Vogelschutzgebiet der noch hinnehmbare Flächenverlust in randlichen Lebensräumen der Rohr-



weihe von 2,6 ha (LAMBRECHT/TRAUTNER 2007) nicht überschritten wird.“ (vgl. FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Ausweisung von zwei Flächen für regenerative Energien (Photovoltaikanlagen) an der A 44 im Bereich Geseke-Eringerfeld; Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein, Mai 2017).

### 3.2 Flächennutzungsplan

Der Planbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Geseke bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Im Rahmen der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes soll der Bereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung/Photovoltaik gem. § 5(2) Nr. 2b BauGB dargestellt werden.

Für die durch die Photovoltaik-Anlagen hervorgerufenen Beeinträchtigungen des VSG Hellwegbehörde werden entsprechende Schadensbegrenzungsmaßnahmen notwendig.

Diese sollen jeweils nördlich der Flächen inmitten des VSG durchgeführt werden.

Dadurch werden ebenfalls bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellte Bereiche beansprucht. Die Flächen werden daher im Rahmen dieser FNP-Änderung als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5(2) und (4) BauGB dargestellt.

Das dazu notwendige Änderungsverfahren wird im Parallelverfahren gem. § 8(3) BauGB durchgeführt.

Die landesplanerische Zustimmung wird derzeit bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt.



Auszug aus dem FNP der Stadt Geseke



geplante Änderung (ohne Maßstab)



### 3.3 Fachplanungen

#### A) Straßen

Direkt westlich an den Bereich S 7 angrenzend befindet sich die Rastanlage Eringerfeld, die derzeit durch den Landesbetrieb Straßen NRW als Straßenbaulastträger ausgebaut wird. Die Planungen des Landesbetriebes werden durch dieses Bauleitplanverfahren nicht berührt, so dass es hier zu keinen Konflikten zwischen den beiden Nutzungen kommt.

Das Bundesfernstraßengesetz trifft u.a. Regelungen zur Bebauung bzw. Nutzung der Flächen im Nahbereich der Autobahnen. Photovoltaik-Module mit ihrer Trägerkonstruktion sind als "bauliche Anlagen" zu bewerten und unterliegen damit den im § 9 FStrG getroffenen Vorgaben. In § 9 des FStrG wird klargestellt:

*"(1) Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden (...) Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen (...), jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn(...).*

*(2) Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn (...) bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter (...), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. (...)*

*(...)*

*(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht (§ 9 des Baugesetzbuchs), der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.*

*(8) Die obere Landesstraßenbaubehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1, 4 und 6 zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden."*

Aufgrund der Bauweise und der ausschließlichen Nutzung als Standort für eine Freiflächenvoltaikanlage wird davon ausgegangen, dass Photovoltaikanlagen auch bis in die 40 m Anbauverbotszone hinein errichtet werden dürfen und die Behörde in diesem Fall von der Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung für die Errichtung von Modulen innerhalb der 40 m – Zone Gebrauch machen wird.

Entsprechende Stellungnahmen und Aussagen des Straßenbaulastträgers liegen vor.

### 3.4 Wasserversorgung

Innerhalb der beiden Planbereiche 1a und 2a verläuft von West nach Ost eine Hauptversorgungsleitung DN 300 des Wasserverbandes Aabach-Talsperre.

Die Leitung „zerschneidet“ die Flurstücke jeweils in einen nördlichen und südlichen Teil.



Um die Zugänglichkeit einschl. der erforderlichen Schutzstreifen auch weiterhin zu gewährleisten, wird die Trasse nicht durch die Solarmodule überbaut. Diese befinden sich ausschließlich südlich der Leitungstrasse.

Die Darstellung erfolgt nachrichtlich in den Plan.

### **3.5 Forstliche Belange**

Der östlich gelegene Geltungsbereich 1 (S 6-Fläche) grenzt im Osten direkt an das Waldgebiet „Prövenholz“. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung als Photovoltaikanlage ist eine Gefährdung / Beeinträchtigung der Waldfläche nicht zu erwarten.

Ebenso sind die Gefahren durch umstürzende Bäume und die damit ggf. verbundene Beeinträchtigung der Photovoltaikanlage nicht gegeben, da die Photovoltaikmodule einen Abstand von ca. 35m zum Waldgebiet Prövenholz aufweisen.

## **4 Inhalte**

Für den Geltungsbereich werden folgende Festsetzungen getroffen:

### **4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung**

In den Geltungsbereichen 1a und 2a erfolgt die Festsetzung eines Sondergebietes gem. § 11(2) BauNVO mit der Zweckbestimmung: regenerative Energienutzung (Photovoltaik).

Damit sind andere (bauliche) Nutzungen ausgeschlossen.

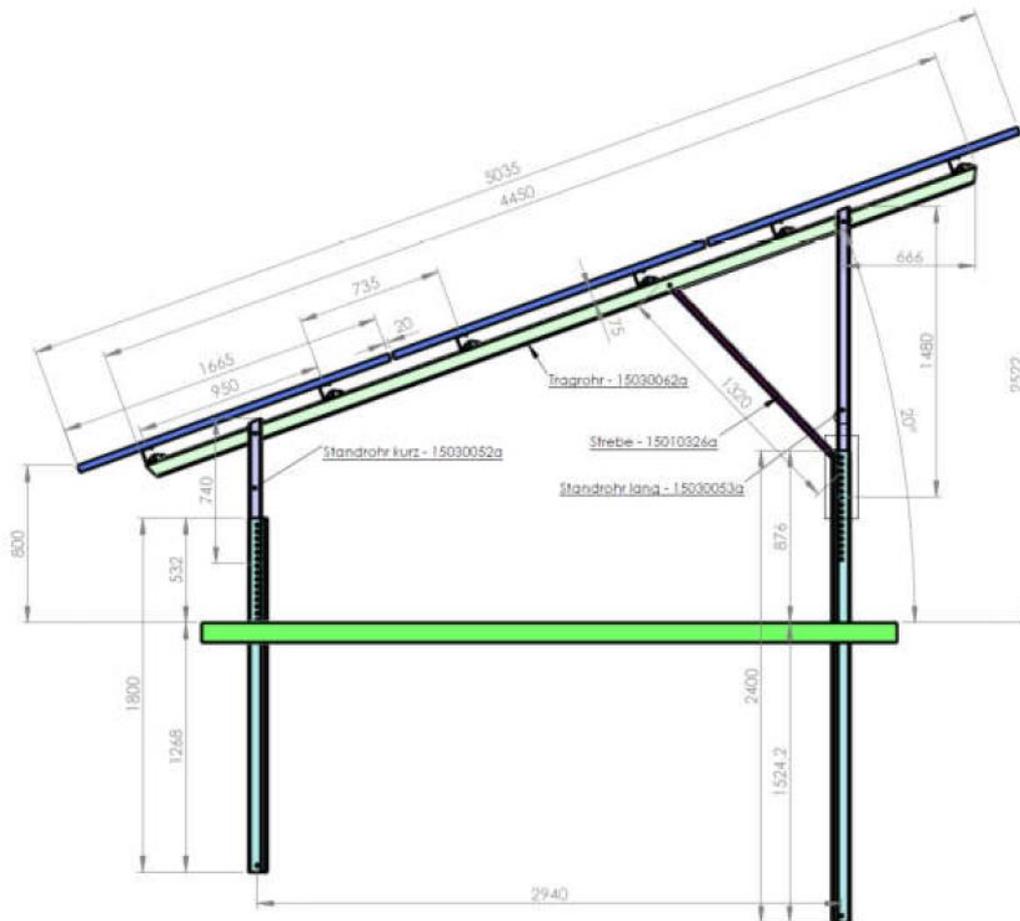
Innerhalb der überbaubaren Fläche werden die Module in Reihe mit einem Abstand von ca. 2,30m errichtet, so dass sie jederzeit erreichbar sind und die notwendige Wartung/Pflege durchgeführt werden kann.

Die Lage der Modultische ist im B-Plan informell dargestellt.

Die Tische werden in Blöcken zusammengefügt und haben eine Länge von jeweils 22,82m und eine Breite (Draufsicht) von rd. 4,72m.

Vorgesehen sind im Geltungsbereich 1a insgesamt 42 Tische, im Geltungsbereich 2a sind es ebenfalls 42 Tische.

Um die Höhe der Anlage zu begrenzen und so u.a. eine Blendwirkung auszuschließen, wird die max. zulässige Höhe der Anlagen auf 3,00m über vorhandenem Gelände festgesetzt, Damit besteht bei einer Anlagenhöhe von ca. 2,50m ein gewisser Spielraum für die Ausrichtung und Anpassung der Tische an das Gelände.



Schematische Zeichnung/Schnitt der vorgesehenen Tische

Die Befestigung erfolgt auf Pfählen/Stützen, die in den Boden gerammt werden. Dadurch wird die flächige Versiegelung minimiert und es ist möglich, die Fläche zu unterhalten.

#### 4.2 Erschließung

Die Anbindung des Geltungsbereichs an das vorhandene Wegenetz erfolgt über vorhandene Wirtschaftswege.

Im Geltungsbereich 1a wird die Erschließung über den Schneidweg erfolgen. Von diesem Weg wird die bestehende Feldzufahrt genutzt und parallel des Schneidweges ein Weg als Grasweg / unversiegelter Weg angelegt, der mit einer Wendemöglichkeit versehen wird. Dieser dient zur Erreichbarkeit der im Westen vorgesehenen Trafostation sowie der Anlage selbst.

Der Geltungsbereich 2a ist bereits vollständig über den hier existierenden Wirtschaftsweg am westlichen Plangebietsrand erschlossen, so dass hier keine zusätzliche Wegeverbindung notwendig ist.

Entsprechend erfolgt die Festsetzung der Zuwegungen als Verkehrsflächen gem. § 9(1) Nr. 11 BauGB.



### **4.3 Anschluss an das Elektrizitätsnetz**

Die westliche Anlage (Geltungsbereich 2a) wird über ein unterirdisch zu verlegendes Kabel, welches an der Südgrenze des Flurstücks 269 geführt wird, an die Trafostation im Geltungsbereich 1a angeschlossen.

Damit verfügen beide Anlagen (S6 und S7) über einen gemeinsamen Anschlusspunkt, der im Geltungsbereich 1a als Fläche für Versorgungsanlagen, hier: Elektrizität festgesetzt wird. Von hier aus erfolgt die Einspeisung in das öffentliche Netz.

### **4.4 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Aufgrund der Lage der Geltungsbereiche 1a und 2a innerhalb des VSG „Hellwegbörde“ kommt die FFH-Verträglichkeitsprüfung (siehe Pkt. 6 dieser Begründung), dass Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Für diese Maßnahmen werden jeweils nördlich der Bereiche der Photovoltaikanlagen entsprechende Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Durch die Aufnahme in den Geltungsbereich dieses B-Planes wird gewährleistet, dass die Maßnahmen zwingend durchgeführt werden und auch langfristig erhalten bleiben.

Die Festlegung der Art der Maßnahmen erfolgt auf Basis der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

## **5 Sonstige Belange**

### **5.1 Denkmalschutz und Denkmalpflege**

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich nach heutigem Wissensstand keine Baudenkmale oder sonstigen Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NW.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Geseke als Untere Denkmalbehörde und/oder LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe, Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520 unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).



## **5.2 Altlasten**

Nach dem jetzigen Kenntnisstand liegen im Plangebiet keine Altlasten oder Verdachtsflächen vor.

Dennoch wird folgender Hinweis mit in die Planung aufgenommen:

Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.

## **5.3 Trink- und Löschwasser**

Für den Betrieb des Solarparks ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Es wird ebenfalls kein Löschwasseranschluss benötigt. Es besteht keine Brandgefahr seitens der Photovoltaikmodule sowie deren Gestelle. Eine Brandlast geht vornehmlich vom innerhalb der Transformatoren befindlichen Öl aus. Hierfür ist Wasser als Löschmedium ungeeignet. Da die Brandgefahr der übrigen Anlagenteile gering ist und die Ausbreitung eines Brandes auf die Freiflächen somit nicht zu erwarten ist, kann der Transformator im Falle eines Brandes kontrolliert abbrennen.

## **5.4 Abwasser**

Für den Betrieb des Solarparks ist keine Abwasserentsorgung notwendig.

## **5.5 Auswirkungen auf die Umgebungsnutzung bzgl. Blendung**

Aufgrund von Lichtreflexionen kann es grundsätzlich zu Blendwirkungen kommen, die die Umgebungsnutzung beeinflussen bzw. beeinträchtigen können. Um hier nähere Aussagen treffen zu können wurde ein Blendgutachten erstellt, welches genau diese Problematik näher untersucht.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die Photovoltaikanlagen auf dem Rastplatz Eringerfeld zu keinen Blendwirkungen kommt (vgl. S. 30 f des Gutachtens).

Um unter Umständen entstehende Blendungen auf der A 44 auszuschließen, ist es notwendig, dass an den Süd- bzw. Ostseiten der Photovoltaikflächen eine Blendschutzeinrichtung installiert wird. Diese können aus Segeltuchplanen oder auch Bewuchs des Zaunes bis zu seiner Höhe von 2m bestehen. Zum Boden kann ein Abstand von 50cm freigelassen werden, um die Windlast zu reduzieren.

Es erfolgt daher eine entsprechende Festsetzung dieser Maßnahmen als Maßnahme vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Das Gutachten ist dieser Begründung als Anlage beigelegt.



## 5.6 Niederschlagswasser

Das auf den Solarmodulen, Zufahrten und Nebenanlagen/Gebäuden anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes versickert. Eine flächige Versiegelung des Bodens findet nicht statt.

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen findet in der Anlage ebenfalls nicht statt.

Die Errichtung von wasserbaulichen Anlagen zum Sammeln, Rückhalten und kontrolliertem Einleiten oder Versickern des Niederschlagswassers sind nicht erforderlich.

## 6 Umweltbelange und Artenschutz

### 6.1 Artenschutz

Gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen der Planänderung Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Der durch das Büro für Landschaftsplanung Mestermann erstellte „Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Ausweisung von zwei Flächen für regenerative Energien an der A 44 im Bereich Geseke –Eringerfeld“ (Mestermann, Mai 2017) ist als Anlage dieser Begründung beigelegt.

Die Artenschutzprüfung, Stufe I kommt zu folgendem Ergebnis:

#### **Häufige und verbreitete Vogelarten**

*Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) sinnvoll. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.*

*Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.*

*Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbauten Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.*

#### **Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

*Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.*



*Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten. In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben wird es zu keiner unzulässigen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten kommen.*

#### **Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

*Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*

*„Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden“ (MKULNV 2016).*

*Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.*

#### **Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

*Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

*Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben kommt es zu keinem artenschutzrechtlich relevanten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 kann daher ausgeschlossen werden.*

#### **Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG**

*Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.*

*Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

#### **Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise**

*Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund der Lage unmittelbar an der A 44 und den damit einhergehenden Störwirkungen vorbelastet. Eine Nutzung der anstehenden Ackerflächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für planungsrelevante Tierarten kann daher ausgeschlossen werden. Die geplante Errichtung der PV-Freiflächenanlagen hat unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Tierarten. **Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.***

(vgl. S. 41 f des o.g. artenschutzrechtlichen Fachbeitrags)

## **6.2 FFH-Verträglichkeit**

Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich beide Teilflächen des FFH-Gebietes DE-4416-302 „Eringerfelder Wald und Prävenholz“ sowie das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 VSG „Hellwegbörde“. Die Teilflächen des FFH-Gebiets befinden sich südwestlich und östlich der Vorhabensflächen. Der Geltungsbereich 2a (Fläche S 7) liegt etwa mittig zwischen den beiden Teilflächen des FFH-Gebiets in einer Entfernung von ca. 500 m nach Osten und



Westen. Der Geltungsbereich 1a (Fläche S 6) grenzt unmittelbar an die östliche Teilfläche des FFH-Gebietes an und weist einen Abstand von 950 m zur westlichen Teilfläche auf.

Die beiden geplanten Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des Vogelschutzgebiets DE-4415-401 VSG „Hellwegbörde“. Die vorgesehene Beanspruchung des Vogelschutzgebiets umfasst je Anlage ca. 0,8 ha zuzüglich Trafostation und Schaltanlage.

Im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens wurde eine Abschätzung über die Vereinbarkeit dieser Maßnahme mit den Schutzziele des Vogelschutzgebietes im Rahmen der als Anlage dieser Begründung beigefügten FFH-Verträglichkeitsstudie vorgenommen. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Aufgrund der Lage der geplanten PV-Freiflächenanlagen innerhalb des Geltungsbereichs des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ können nachhaltige und erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet nicht ausgeschlossen werden, daher ist eine FFH-Verträglichkeitsstudie mit Betrachtung der kumulativen Wirkungen zu erarbeiten. Zu berücksichtigen sind hierfür alle rechtsverbindlichen und/oder zugelassenen Pläne und Projekte mit Auswirkungen auf das gesamte Natura 2000-Gebiet.

Die FFH-Verträglichkeitsstudie kommt zu folgendem Ergebnis:

*„Die geplante Ausweisung von zwei Flächen für regenerative Energien (PV-Freiflächenanlagen) an der Autobahn A 44 im Bereich Geseke-Eringerfeld führt zu keinen erheblichen und/oder nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des Vogelschutzgebiets DE-4415-401 „Hellwegbörde“. Die geplante Errichtung von zwei PV-Freiflächenanlagen wird aufgrund der Überplanung zu einer Reduzierung der Nahrungshabitate der Rohrweihe im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ führen. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle und somit eine erhebliche Beeinträchtigung kann aufgrund der unsicheren Datenlage bei der Recherche anderer Pläne und Projekte nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund wird eine Schadensbegrenzungsmaßnahme vorgesehen. Dieser Ausgleich im Verhältnis 1:1 zum Vorhaben gewährleistet außerdem, dass in Summation mit anderen Projekten im Vogelschutzgebiet der noch hinnehmbare Flächenverlust in randlichen Lebensräumen der Rohrweihe von 2,6 ha (LAMBRECHT/TRAUTNER 2007) nicht überschritten wird.“*

(vgl. S. 55 der FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Ausweisung von zwei Flächen für regenerative Energien (Photovoltaikanlagen) an der A 44 im Bereich Geseke-Eringerfeld, Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Mai 2017)

Das Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist als Anlage beigefügt und wurde den zuständigen Behörden bereits übermittelt.

### **6.3 Umweltbericht**

Für dieses Bebauungsplanverfahren wird gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. In diesem Bericht werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB geprüft, beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil dieser Begründung.



Das Untersuchungsgebiet umfasst die Geltungsbereiche 1a und 2a des Bebauungsplanes „Photovoltaik nördlich der A 44“. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind. Da für die Geltungsbereiche 1b und 2b, aufgrund der Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zu Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft, umweltrelevante Konflikte ausgeschlossen werden können, wird auf eine tiefer gehende schutzgutspezifische Betrachtung verzichtet.

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird die bestehende Umweltsituation im Plangebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Das Plangebiet und dessen Umfeld wurden am 31. März 2017 begangen und kartiert.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Zusammenfassend wird deutlich, dass von der Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik nördlich der A 44“ keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Wasser und Kultur- und sonstige Sachgüter ausgehen.

Für die Schutzgüter Fläche, Boden, Klima und Luft sowie Landschaftsbild ergeben sich geringfügige Veränderungen der Standortbedingungen, die auf das Plangebiet beschränkt bleiben und keine Auswirkungen auf das Umfeld haben. Die Wirkungen auf das Landschaftsbild können durch den Erhalt der Gehölze weitgehend vermieden werden. Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere ergeben sich Veränderung der Vegetation und der Lebensräume durch die Überschildung von Flächen und die extensive Nutzung der Fläche.

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt für den Geltungsbereich 1a einen Bestandswert von 26.764 Biotoppunkten und für den Geltungsbereich 2a einen Bestandswert von 21.331 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert für den Geltungsbereich 1a auf 26.066 Biotoppunkte und für den Geltungsbereich 2a auf 23.058 Biotoppunkte. Somit entsteht für den **östlichen Geltungsbereich 1a eine negative Differenz von 698 Biotoppunkte** und für den **westlichen Geltungsbereich 2a ein Überschuss von 1.727 Biotoppunkten**.

Die notwendige Kompensation für den Geltungsbereich 1a erfolgt durch geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzstiftung Geseke auf deren Flächen.



## 7 Monitoring

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung der Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik nördlich der A 44“ auf die Umwelt gefordert. Im vorliegenden Fall ist der Betreiber der PV-Freiflächenanlage dazu verpflichtet der Betriebsanleitung zu folgen. Außerdem hat er die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland im Bereich der geplanten PV-Freiflächenanlagen (Geltungsbereiche 1a und 2a) sowie im Bereich der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft (Geltungsbereiche 1b und 2b) zu gewährleisten.

Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die extensiven Grünlandflächen im Bereich der PV-Freiflächenanlagen nach den Vorgaben des „Leitfadens zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“ (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007) gepflegt und bewirtschaftet werden. Im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft (Geltungsbereiche 1b und 2b) sind nach den Vorgaben des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen für Nordrhein-Westfalen zu unterhalten. Eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde wird vorausgesetzt.

Im Zuge des Monitorings sind die extensiven Grünlandflächen in allen Geltungsbereichen einmal jährlich durch eine sachkundige Person zu kontrollieren, um zu überprüfen, ob die Flächen zum Zielbiotop entwickelt und anschließend fachgerecht gepflegt und bewirtschaftet wurden.

Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH  
Königlicher Wald 7  
33 142 Büren

im September 2017

Dipl.-Ing. Markus Caspari

Gesehen:

Stadt Geseke  
Der Bürgermeister

Geseke, .....

.....